

zeigte. Leider ist die Urkunde, die übrigens von Böhmer-Ficker übersehen wurde, mir nur in dürftigem Regest bekannt, nämlich bei Affò, *Storia di Parma* III, 108, Anm. c. Danach verlieh der König den Brüdern Ugolino, Tommaso und Gabriele Giuliani die Herrschaft über Borgo San Donnino: 1215 ind. 4, ao. Rom. regni 3 regnique sui in Italia (lies: Sicilia) 18., datum ap. Hagenowam id. feb. Nur das Jahr der Römerherrschaft ist um eins zu erhöhen, sonst passen alle Daten auf Februar 1216, und damals weilte Friedrich in Hagenau. Affò erklärt die Urkunde freilich für unecht, doch ohne Grund: wenigstens für ihren Inhalt leistet eine andere Urkunde Friedrichs II., die Ficker, *Forschungen* IV, 333, n. 299 veröffentlicht hat, die beste Gewähr'. Wie es hier nämlich heisst, gab der Kaiser im April 1222 den Söhnen früherer Besitzer Borgo und Bargonone zurück: *non obstante privilegio et commissione, quam Ugo Lupus et Hugo Iuliani et fratres eius . . a curia nostra ad tempus impetrasse dicantur*.

Die Arenga dieses Privilegs für die Giuliani, — glaubte ich demnach, — könnte sehr wohl so gelautet haben, wie die, mit welcher Friedrich seine Bestätigung der Rechte des Hauses Venerosi eingeleitet haben soll. Heute nun darf ich meine ungewisse Annahme zur sicheren Behauptung erheben. Ja, das Privileg des Parmesaner Geschlechtes hat dem Fälscher noch weitere, ungeahnte Dienste geleistet.

Eine Abschrift fand ich, als ich im August 1894 auf der Bibliothek in Parma arbeiten konnte. Affò hatte auf Briefschaften Gozzi's verwiesen, hatte Gozzi frischweg als Fälscher gebrandmarkt, — in Gozzi's *Miscellanea storica* II, 30 Mscr. saec. XVIII. n. 427 liest man einen nicht fehlerfreien, doch brauchbaren Text. Dank diesem, allerdings bequemen Funde darf ich nun sagen: was bei der Fälschung, die den Namen Heinrichs VI. trägt, dessen echtes Privileg für den Bischof von Parma gewesen ist, fast dasselbe war bei der angeblichen Bestätigung Friedrichs II. die Urkunde vom 11. Februar 1216. Nicht blos die Arenga, auch noch Einzelheiten des sachlichen Theils, dann das Verbot der Zuwiderhandlung, der Strafsatz, der Ausfertigungsbefehl, die Recognition¹, — Alles stimmt hier und dort auf's Wort überein! Nur von den Zeugen²

1) Diese lautet in beiden Urkunden *Ego Conradus Metensis* etc., nicht *Ego Conradus Spirensis et Metensis*, was der Regel entsprechen würde. Doch fehlt es nicht an Ausnahmen. 2) S. 189, Anm. 2 bemerkte ich schon, dass der Zeuge *Anselmus de Stringunt regalis aule mar-schalculus* keineswegs auf Erfindung beruhe; man müsse *Stringunt* nur in